

AMTSBLATT DER GEMEINDE UNTERBREIZBACH

Jahrgang 13

Donnerstag, den 5. Februar 2015

Nummer 3

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung für alle Bürger der Einheitsgemeinde Unterbreizbach

Achtung!

Am

Montag, dem 16. Februar 2015 (Rosenmontag)

bleiben alle Ämter der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach geschlossen.

Ab Dienstag, dem 17. Februar 2015 sind die Ämter zu den üblichen Sprechzeiten wieder geöffnet.

Wir bitten alle Bürger um entsprechende Beachtung.

R. Ernst
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2012

Auslegungshinweis

Entsprechend § 80 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) werden die festgestellte Jahresrechnung 2012 mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss 11/2014/02 des Gemeinderates Unterbreizbach über die Feststellung der Jahresrechnung 2012 und die Entlastung des Bürgermeisters wurde bereits im Amtsblatt der Gemeinde Unterbreizbach Nr. 23 vom 27.11.2014 veröffentlicht.

Die o.g. Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09.02.2015 - 22.02.2015 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Str. 3 öffentlich aus.

Unterbreizbach, den 03.02.2015

Gemeinde Unterbreizbach

Ernst
Bürgermeister

(Siegel)

Einladung zur Einwohnerversammlung

Datum: Donnerstag, dem 19. Februar 2015,
um 19.00 Uhr
Ort: Kulturhaus Unterbreizbach

Tagesordnung bzw. Schwerpunkte dieser Versammlung:

1. Information des Bürgermeisters zu aktuellen Fragen der Entwicklung der Einheitsgemeinde Unterbreizbach
2. Information des Wasser- und Abwasserverbandes zur zukünftigen Gruppenwasserversorgung „Völkershäuser - Vacha - Unterbreizbach“
3. Anfragen der Bürgerinnen und Bürger

Der Bürgermeister und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung stehen zu den angesprochenen Problemen Rede und Antwort.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Einheitsgemeinde Unterbreizbach sind herzlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Nutzen Sie bitte die Ihnen zustehenden und eingeräumten Informations- und Mitteilungsmöglichkeiten durch ihre Teilnahme.

gez. R. Ernst
Bürgermeister

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

**am Donnerstag, den 12.02.2015, um 19.00 Uhr
im Besprechungsraum/Gemeindeverwaltung Unterbreizbach**

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.01.2015/öffentlicher Teil
4. 2. Beratung zum Haushalt 2015
5. Vorbereitung der nächsten Gemeinderatssitzung
- 5.1. Festlegung Tagungsort und Termin
- 5.2. Vorbereitung Tagesordnung/Beschlussvorlagen öffentlicher Teil
 - Beschluss zur Aufstellung der Jahresrechnung 2014
 - Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2015
 - Beschluss Finanzplan für die Haushaltsjahre 2014 bis 2018
 - Beschluss zur Abwägung von eing. Anregungen und Bedenken von Bürgern bzw. TÖB (1. Änderung der Ergänzungssatzung für den OT Räsa)
 - Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung OT Räsa
6. Sonstiges, Diskussion, Anfragen
7. Nicht öffentlicher Teil
- 7.1. Bestätigung der Sitzungsniederschrift vom 15.01.2015
- 7.2. Vorbereitung Gemeinderatssitzung - nicht öffentlicher Teil
 - Grundstücksangelegenheiten

- Beschluss über die Vergabe von Bauleistungen Deichrodaer Straße, 2. BA/OT Sünna
- Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen „Feuerwehrgerätehaus“/ Unterbreizbach
- Beschluss über die Vergabe von Planungsleistungen „Troddenlegung Kulturhaus“/ Unterbreizbach

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.



Roland Ernst
Bürgermeister

Thüringer Verordnung zur Aufhebung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Unterbreizbach

vom 15. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Wasserhaltungsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Bad Salzungen „über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung“ vom 27. September 1976, Nr. 96/14/76, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2013 (ThürStAnz Nr. 20/2013 S. 811), wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der im Schutzzonen-Katalog aufgeführten

Wassergewinnungsanlage:

„Sünna Hühnerborn-Qu. 15812 5226 A“
betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

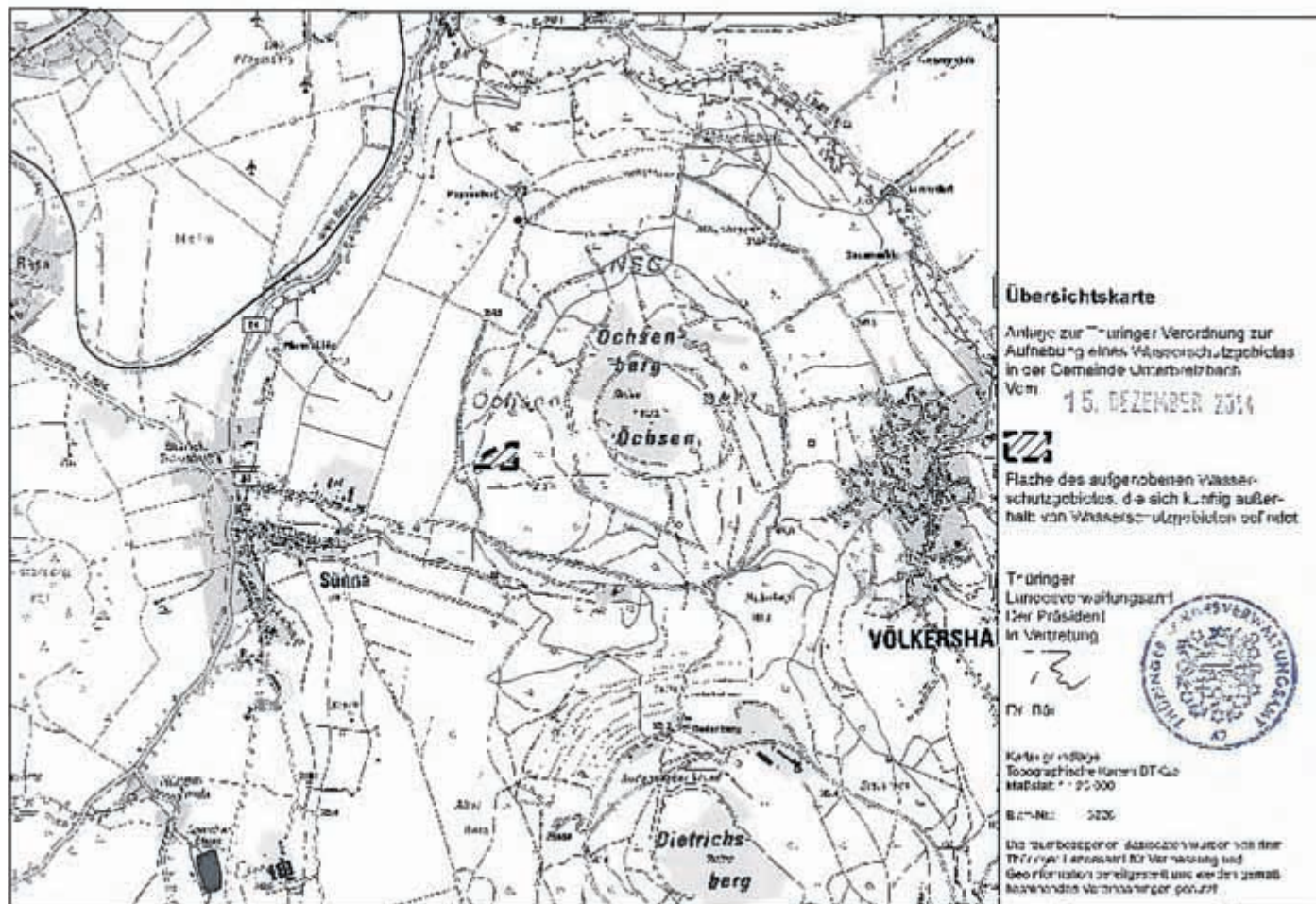
(1) Die örtliche Lage des in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Sünna der Gemeinde Unterbreizbach im Landkreis Wartburgkreis ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist in der Übersichtskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet dargestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 15. Dezember 2014
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
In Vertretung
Dr. Bär



Einladung zu einer Sitzung des Ortsteilrates Sünna

am **Mittwoch, dem 11.02.2015**
um **19.00 Uhr**

in der **Gemeindeverwaltung Sünna, Frankfurter Straße 44**

Folgende Tagesordnung steht zur Beratung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung, Änderungsanträge
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Beratungsgegenstände

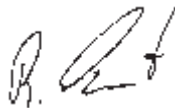
- 4.1. Änderung der Ortsgestaltungssatzung für Sünna und die Hofgemeinden
- 4.2. Investitionsprogramm 2015
- 4.3. Einladung der Ortsgemeinde Ellern nach Sünna
- 4.4. Jahrfest Sünna, Ergebnisse der bisherigen Recherchen
5. Sonstiges, Anfragen

Ich bitte um Absicherung der Teilnahme an der Sitzung.

M. Heidrich
Ortsteilbürgermeister

**Information an alle Eltern der Kindertagesstätten
Unterbreizbach, Pferdsdorf und Sünna**

Die Kindertagesstätten Unterbreizbach, Pferdsdorf und Sünna sind
am Montag, dem 16. Februar 2015 (Rosenmontag)
geschlossen.
Wir bitten um entsprechendes Verständnis.



R. Ernst
Bürgermeister

**Information an alle Nutzer der Bibliothek
der Gemeinde Unterbreizbach**

Die Bibliothek der Gemeinde Unterbreizbach ist
**vom Montag, dem 16. Februar 2015
bis Freitag, dem 20. Februar 2015**
geschlossen.

Wir bitten um entsprechendes Verständnis.



R. Ernst
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**2. Änderung der Ergänzungssatzung
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Sünna in der
Gemeinde Unterbreizbach gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**



Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), der Thüringer Bekanntmachungsverordnung - ThürBekVO - vom 22.08.1994 (GVBl. S. 1045) wird folgende Satzung öffentlich bekannt gemacht:
Der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 mit Beschluss Nr. 10/2014/07 die 2. Änderung der Ergänzungssatzung Unterbreizbach OT Sünna beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt Wartburgkreis zur Kenntnisnahme vorgelegt. Das Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 23. 01. 2015 die Eingangsbestätigung erteilt.

In diesem Schreiben hat das LRA die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen.

Die 2. Änderung der Ergänzungssatzung mit Lageplan und Erläuterung kann in der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Straße 3 in Unterbreizbach während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten sind oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder die Form oder die Bekanntmachung sind als Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Entsprechend der §§ 21 der ThürKO und 1 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung und der Hauptsatzung der Gemeinde wird die oben genannte Satzung sowie der Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Unterbreizbach, den 02.02.2015



gez. R. Ernst, Bürgermeister

**Änderung Verkehrsbeschilderung
in der Ortslage Pferdsdorf**

In der Ortslage Pferdsdorf wird es voraussichtlich ab 8. Kalenderwoche folgende Änderungen der Vorfahrtsregeln und Verkehrsbeschilderung geben:

Der gesamte Ortsbereich ab der Kreuzung „Räsaer Tor-Langgasse-Linsengasse-Hintergasse“ wird als „Zone 30“ ausgewiesen.

Eine 30er Zone ist ein Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs, innerhalb dessen sich alle Fahrzeuge höchstens mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fortbewegen dürfen. Zonen dieser Art dienen der Verkehrsberuhigung. **Vorfahrtsregelung ist „Rechts vor Links“.**

Dies bedeutet zahlreiche Änderungen der Vorfahrt in der Ortslage. Beispielsweise hat ein Fahrzeug, von der Straße von Schacht II kommend, den Fahrzeugen aus der Mühlwärtser Straße, der Trift sowie der Hirten-gasse Vorfahrt zu gewähren.

Schilder werden auf die geänderte Verkehrsführung hinweisen.

Wir bitten um Beachtung.

Die Gemeindeverwaltung Unterbreizbach



Impressum

**Amtsblatt der
Gemeinde Unterbreizbach**

Herausgeber: Die Gemeinde Unterbreizbach,
Heinrich-Heine-Str. 3, 36414 Unterbreizbach

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister der Gemeinde Unterbreizbach

Bezugsquelle: Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Unterbreizbach.

Einzelbezug: Gemeinde Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Str. 3, 36414 Unterbreizbach, kostenfrei

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen,
Telefon: 03677/2050-0, Telefax Redaktion: 03677/2050-21

